

henden Jahrhunderts beobachtet worden ist, haben, so gleich in den ersten Zeiten, nach Einführung des Gegenbuchs, auf den Grund der, von den civil Obrigkeiten verfaßter Kup Traditions Urkunden, die Gegenschreiber, unweigerlich und richtig, die Kuxe im Gegenbuche von dem Nahmen des alten Besitzers ab und auf den neuen geschrieben. Hiernach aber sind Contracte über Kuxsveräußerungen niemals für etwas anders, als so genannte actus voluntariae jurisdictionis, geachtet worden. Nunmehr ist schon halb zu errathen, was in den angezogenen Bergschöppensprüchen zu suchen seyn möchte. Sie sind, in der Art, wie solche angegeben, niemals gefället worden, und es hat Hornen vielleicht nur einmals das von geträumet.

s) HORN, l. c. §. 51.

t) l. c. §. 52.

u) Abraham von Schönberg, Berginforma-  
tion P. II. Cap. XXIII.

v) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II. Artic.  
XLI. p. 202.

§. 31.

Der, sich etwa noch versteckte übrige  
Zweifel wird durch die von unsern Agricola  
§ 3 bezeug-